

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Anforderungen an alle Produkte

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	<p>Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf</p> <p>1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,</p> <p>2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</p> <p>b) als Gemisch,</p> <p>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%</p> <p>nach dem 02. März 2019.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf</p>	VO (EG) Nr. 850/2004	
50795	<p>Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	<p>Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit einer Quecksilberkonzentration von über 0,01 Gewichtsprozent dürfen ab 10. Okt. 2017 nicht mehr hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EU) Nr. 848/2012	
50525	<p>Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.</p>	ProdSG	§ 20

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein. Mitgeltende Unterlagen: GS- Zeichen_14-04	ProdSG	§ 22 (3)
50517	Produkte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden wenn sie sicher sind. Folgende Punkte sind zur Beurteilung zu berücksichtigen: - Die Eigenschaft des Produktes einschließlich der Zusammensetzung, der Verpackung, der Anleitung für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer; - Die Einwirkung des Produktes auf andere Produkte soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird; - Die Aufmachung des Produktes, seine Kennzeichnung, die Angaben zur Beseitigung sowie aller sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen; - Die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produktes stärker gefährdet sind als andere.	ProdSG	§ 3
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwendergruppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf.	ProdSG	§ 6
50520	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Stichproben durchzuführen, Beschwerden zu prüfen und die Händler über ihre Maßnahmen im Rahmen der Produktsicherung zu informieren. (Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.)	ProdSG	§ 6 (3)
50521	Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6 (4)

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind. Mitgeltende Unterlagen: LASI Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz_13-04	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen (z.B. Bauprodukte).	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
50013	Seit 1. Mai 2009 ist es verboten, Produkte mit einem Gehalt von 0,1 mg/kg Dimethylfumarat (DMF) in den Verkehr zu bringen. Der Stoff wird zur Vorbeugung von Schimmelbildung in beigelegten Beuteln (Silikat) und ggf. auch in Produkten eingesetzt, insbesondere bei Holz, Textilien und Lederwaren.	Entsch 2009/251/EG	Artikel 2, Abs. 1
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3 (1)
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5047	<p>Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. <p>Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten).</p> <p>Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.</p>	ProdSG	§ 6
5048	Alle Produkte haben die einschlägigen Normen, den Stand der Technik und die Rechtsvorgaben der EU einzuhalten.	ProdSG	§ 4
5351	<p>Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe <p>vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.</p>	LFGB	§ 5, in V. m. § 3, Nr. 10
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen sind allen technischen Produkten und Geräten beizulegen. Dies gilt auch für Produkte, die bei falscher Anwendung Gefährdungen für andere Sachen darstellen bzw. die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigen können.	ProdSG	§ 3 (4)

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	Gebrauchsanweisungen haben den Nutzer über folgende Sachverhalte zu informieren: 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung	ProdSG	§ 4 (2) 3. und 4.
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (1)



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind

Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Holz, Erzeugnisse aus Holz, Papier

Artikel Nr.:

Alle Arten von Holz (Vollholz, Holzfurnier, Holzwerkstoffplatten, wie z.B. Spanplatten) und Papiere / Zellstoffe ausgenommen Bambus- und Recyclingmaterial.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherhops-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen. 50801 «Image:ArticleImage» «Image:ArticleImage2» «Image:ArticleImage3»	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5 Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Holz, Fasern aus Tieren, Tiere und Pflanzen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 10	<p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eintragspfade für Dioxine und Furane können sein:</p>		

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	<p>Diocylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffes enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt: Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt: Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50349	<p>Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen:</p> <p>"IX. Farbstoffe zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR IX Colorants Used in Commodities_11-02 BfR IX Farbstoffe zum Einfärben von Bedarfsgegenständen_11-02</p>	BfR-Empfehlung	BfR IX



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Metallische Oberflächen

Betrifft metallische Oberflächen von Haushaltsgeräten, Möbeln, sanitären Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren und Tiefgefrieren und weitere.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100669	Verzicht auf bleihaltige Lagermetalle und cadmiumhaltige Farben und Schrauben.	QS	
675	Bei Haushaltsgeräten, Möbel, sanitäre Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren, Tiefgefrieren und weiteren dürfen metallische Oberflächen nicht mit Cadmium behandelt worden sein.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
103075	Für Edelstahl und Stahlprodukte mit Herkunft aus Indien sollte ein Nachweis über die Freiheit von radioaktiver Kontamination (Kobalt 60) vorgelegt werden. Einzuhaltender Grenzwert 500 Mikrobecquerel je Gramm. Analysemethoden: Nuklidspezifische Messung auf Co-60 (Gamma-Spektroskopie)	ProdSG	
103071	Bei Verwendung von Chrom III ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung des Produktes einwandfrei ist, keine Korrosion stattfindet, so dass sich kein Chrom VI bildet.	QS	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50772	Für alle Bedarfsgegenstände aus Metall (Schmuck, Schreibgeräte, Mobiltelefone) die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, sind die entsprechenden Stoffbeschränkungen des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html oder https://www.echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50696	<p>Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten:</p> <p>- DPHP (Di-2-propylheptylphthalat)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf</p>	BfR DPHP	
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAha)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, <p>sind ab 1. Juli 2010 verboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50245	<p>In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, <p>darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).</p>	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %; b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %; c) die Textilkomponenten <ol style="list-style-type: none"> i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, ii) von Matratzenbezügen, iii) von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen; d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist. <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilkennzG
5289	<p>Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten.</p> <p>Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 20	Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.		



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt: Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3034	Bei der Färbung von Chemiefasern mit Dispersionsfarbstoffen darf Trichlorbenzol als Carrier nicht verwendet werden. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§ 30
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5324	<p>Hersteller und Vertreiber (Handel der Eigenmarken selbst lizenziert) müssen jährlich bis zum 1. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr eine Vollständigkeitserklärung erstellen, testieren lassen und bei der zuständigen IHK hinterlegen. Dies ist von folgenden Mengengrenzen der in Verkehr gebrachten Verpackungen abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80.000 kg Glas - oder 50.000 kg Papier, Pappe, Karton - oder 30.000 kg der anderen Materialien. <p>Die Pflicht gilt ab 5. April 2008. Das heißt, die erste Vollständigkeitserklärung muss für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Dez. 2008 erstellt und am 1. Mai 2009 vorgelegt werden.</p>	VerpackV	§10, Abs. 1,2,3,4,5
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50491	<p>Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen.</p> <p>Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.</p>	PfBeschauV 1989	§13p und 13q
160069	<p>Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.</p>	LFGB	§30
5321	<p>Eine Kennzeichnung der Verpackungen mit einem Lizenzzeichen (z.B.: Grüner Punkt) ist ab 1. Jan. 2009 nicht erforderlich.</p>	VerpackV	Anhang 1,Nr.3,Abs.2
5320	<p>Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen ab dem 1. Jan. 2009 bei einem Dualen System lizenziert sein.</p>	VerpackV	§6 Abs.1

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt: Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3051	<p>Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !" "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"</p>	QS	Unternehmensint ern
2655	<p>Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI <p>kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.</p>	VerpackV	§13



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

Artikel Nr.:

Verpackungen für: 1. Produkte, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen (Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 2. Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 3. PU-Schäume in Druckgaspackungen, die als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen sind, sofern sie auch mit dem R-Satz R 42 zu kennzeichnen sind. (gem. VerpackV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2654	Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind einer Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Die Verbraucher sind hierüber entsprechend zu informieren.	VerpackV	§ 3 Abs. 7
2655	Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von <ul style="list-style-type: none"> - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackV	§13



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splitterndem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5019	<p>Aerosolpackungen (Spraydosen), deren Behälter ein Gesamtfassungsvermögen von 50 Milliliter oder mehr aufweist dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 75/324/EWG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aerosolpackungen mit Metallbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen 1000 Milliliter übersteigt; 2. Aerosolpackungen mit Glasbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter mit einem dauerhaften Schutzüberzug versehen ist, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter aus ungeschütztem Glas besteht; 3. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch keine Splitter bilden kann, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch Splitter bilden kann. <p>Zusätzlich sind die betroffenen Aerosolpackungen zu kennzeichnen und der Text der Etikettierung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.</p> <p>Das Konformitätskennzeichen besteht aus einem umgekehrten Epsilon „3“.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CD 75-324-EEC_15-04 RL 75-324-EWG_15-04</p>	13. ProdSV	§ 1
40146	<p>Fertigpackungen mit Erzeugnissen in Aerosolform sind nach Volumen zu kennzeichnen, auch wenn für das Erzeugnis sonst eine Kennzeichnung nach Gewicht vorgeschrieben ist. Als Volumen ist das Volumen der Flüssigphase anzugeben. Darüber hinaus ist das Gesamtfassungsvermögen (Randvolumen im Rechteck) der Packung anzugeben. Die Angabe ist so zu gestalten, dass sie nicht mit der Angabe des Nennvolumens des Inhalts verwechselt werden kann.</p>	FertigPackV	§ 7 Abs.1
5215	<p>In Aerosolen ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen verboten.</p>	ChemOzonSchi chtV	Art.6
5300	<p>Druckgaspackungen mit fluorierten Treibhausgasen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EU) Nr. 517/2014	Art.11 Anh.III

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splinterndem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Bauprodukte

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlageanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Bauprodukte

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägeln, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
80033	<p>Die jeweils aktuellen Übersichten über die harmonisierten Normen finden sich unter:</p> <p>http://www.dibt.de/de/Service/Dokumente-Listen-eu-harmonisierte-Normen.html</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	
80034	<p>Es sind die Bauregellisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauregelliste A (nationale Bauprodukte) Bauregelliste B (Bauprodukte nach BauPG) Bauregelliste C (Bauprodukte mit untergeordneter Rolle) zu beachten. <p>Achtung: Für Bauprodukte, die eine harmonisierte Norm erfüllen und mit einem CE-Symbol gekennzeichnet sind, müssen keine nationalen Genehmigungen in Deutschland eingeholt werden (EuGH-Urteil vom 16.10.2014; C 100/13).</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Bauprodukte

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägeln, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	<p>Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50556	<p>Für Bauprodukte, für die es eine harmonisierte Norm gibt, ist eine Leistungserklärung bereitzustellen. Dies gilt auch, wenn für das Produkt eine "Europäische technische Bewertung" vorliegt.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn auf Ebene der Union oder national keine Vorgaben für wesentliche Merkmale, die ein Bauprodukt einhalten muss, vorliegen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 574/2014_14-11 VO (EU) Nr. 574/2014_14-11</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 4 u 5

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Bauprodukte

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägeln, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50557	<p>Die Leistungserklärung muss folgende Inhalte darstellen:</p> <p>(2) Die Leistungserklärung enthält insbesondere folgende Angaben:</p> <p>a) den Verweis auf den Produkttyp, für den die Leistungserklärung erstellt wurde;</p> <p>b) das System oder die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V;</p> <p>c) die Fundstelle und das Erstellungsdatum der harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung, die zur Bewertung der einzelnen Wesentlichen Merkmale verwendet wurde;</p> <p>d) soweit zutreffend, die Fundstelle der verwendeten Spezifischen Technischen Dokumentation und die Anforderungen, die das Produkt nach Angaben des Herstellers erfüllt.</p> <p>(3) Zusätzlich enthält die Leistungserklärung Folgendes:</p> <p>a) den Verwendungszweck beziehungsweise die Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation;</p> <p>b) die Liste der Wesentlichen Merkmale, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke festgelegt wurden;</p> <p>c) die Leistung von zumindest einem der Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke relevant sind;</p> <p>d) soweit zutreffend, die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung, falls erforderlich, auf der Grundlage einer Berechnung in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 bestimmt wurden;</p> <p>e) die Leistung derjenigen Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf den Verwendungszweck oder die Verwendungszwecke beziehen, für den oder für die Bestimmungen dort zu berücksichtigen sind, wo der Hersteller eine Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beabsichtigt;</p> <p>f) für die aufgelisteten Wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben "NPD" (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt);</p> <p>g) wenn eine Europäische Technische Bewertung für das Produkt erstellt wurde, die Leistung nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung des Bauprodukts in Bezug auf alle Wesentlichen Merkmale, die in der entsprechenden Europäischen Technischen Bewertung enthalten sind.</p> <p>(4) Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters in Anhang III der VO (EU) Nr. 574/2014 erstellt.</p> <p>(5) Die in Artikel 31 (Sicherheitsdatenblatt) beziehungsweise Artikel 33 (SVHC-Stoffe) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Informationen werden zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt.</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 6
S. 30			

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Bauprodukte

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50559	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann genutzt werden, wenn der Hersteller oder Importeur eine Leistungserklärung erstellt hat. Mitgeltende Unterlagen: REG (EU) No 305/2011 Annex I and II_12-11 REG (EU) No 305/2011 Annex IV and V_12-11 VO (EU) Nr 305/2011 Anhang I und II_12-11 VO (EU) Nr 305/2011 Anhang IV und V_12-11	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 8
50560	Für die CE-Kennzeichnung sind folgende Anforderungen zu erfüllen: (1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht. (2) Hinter der CE-Kennzeichnung werden die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde, der Name und die registrierte Anschrift des Herstellers oder das Kennzeichen, das eine einfache und eindeutige Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht, der eindeutige Kenncode des Produkttyps, die Bezugsnummer der Leistungserklärung, die darin erklärte Leistung nach Stufe oder Klasse, die Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation, soweit zutreffend die Kennnummer der notifizierten Stelle und der in den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegte Verwendungszweck angeführt. (3) Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Bauprodukts angebracht. Dahinter kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das insbesondere eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.	VO (EU) Nr. 305/2011	Art. 9
50561	Hersteller haben folgende Pflichten zu erfüllen: - Erstellung der Leistungserklärung - Bereitstellung der Leistungserklärung - technische Dokumentation - die Leistungserklärung und die technischen Unterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden - die erklärte Leistung muss bei der Serienfertigung sichergestellt werden - die Produkte müssen mit Typen-, Chargen- oder Serien-Nr. oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung gekennzeichnet sein - die Produkte müssen mit der Kontaktanschrift versehen werden - es ist eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beizulegen	VO (EU) Nr. 305/2011	Art.11

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Bauprodukte

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut werden (gem. § 2 BauPG).

Produktbeispiele: Mauersteine, Mörtel, Mörtelbestandteile, Maueranker, Bauholz, Klebstoff, Zement, Beton, Betonstahl, Spannstähle (z.B. Drähte), Schweißmaterial, Bodenbewehrung, Bodenbefestigung, mechanische Verbindungsmittel (Nägel, Klammern, Dübel, Bolzen, Schrauben), Kanäle, Rohre, Armaturen, vorgefertigte tragende Bauteile (Decken-, Dach-, Wandelemente, Stützen, Pfähle, Abzugskanäle), Metallbauteile (Treppen, Galerien, Fußgängerbrücken, feste Leitern, Fassaden)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50735	<p>Für Bauprodukte (Erzeugnisse, Gemische nach REACh), die SVHC-Stoffe enthalten (siehe Kandidatenliste) und kein Sicherheitsdatenblatt benötigen, sind entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Details siehe hier: Mitgeltende Unterlagen: Format for the mandatory designation of construction products_13-11 Format für die Pflichtkennzeichnung von Stoffen in Bauprodukten_13-11</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	Artikel 6 (5)
50558	<p>Die Leistungserklärung ist in gedruckter oder elektronischer Form dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen. (1) Die Wirtschaftsakteure können - abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 - eine Leistungserklärung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf einer Website zur Verfügung stellen, sofern sie alle folgenden Bedingungen erfüllen: a) Sie müssen sicherstellen, dass der Inhalt einer Leistungserklärung nach ihrer Zurverfügungstellung auf der Website nicht geändert wird; b) sie müssen sicherstellen, dass die Website, auf der die Leistungserklärungen für Bauprodukte zur Verfügung gestellt werden, gewartet und erhalten wird, sodass die Website und die Leistungserklärungen den Abnehmern von Bauprodukten kontinuierlich zur Verfügung stehen; c) sie müssen sicherstellen, dass die Leistungserklärung für die Abnehmer von Bauprodukten während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Bauprodukts oder während eines anderen Zeitraums, der gemäß Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzuwenden ist, kostenlos zugänglich ist; d) sie müssen den Abnehmern von Bauprodukten Anweisungen dazu zur Verfügung stellen, wie sie auf die Website und die dort verfügbaren Leistungserklärungen für solche Produkte zugreifen können. (2) Die Hersteller müssen sicherstellen, dass jedes einzelne Produkt oder jede Charge desselben Produkts, das sie in Verkehr bringen, durch den eindeutigen Kenncode des Produkttyps mit einer bestimmten Leistungserklärung verknüpft ist.</p>	VO (EU) Nr. 305/2011	VO (EU) Nr. 305/2011 Art. 7 i.V. mit DELVO (EU) Nr. 157/2014



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Biozide und mit Bioziden behandelte Produkte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50802	<p>Für Biozide und Waren, die mit Bioziden behandelt wurden, müssen die Anforderungen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingehalten werden.</p> <p>Ausnahmen des Geltungsbereichs der Verordnung sind zu beachten. (z.B. Pflanzenschutzmittel, Kosmetik, Arzneimittel, Spielzeug,...)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 528-2012 Biocidal products_15-04. VO (EU) Nr. 528-2012 Biozide_15-04</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 2
50549	<p>Für Nonfoodprodukte und Textilien, die mit Bioziden behandelt worden sind, sind Sicherheitsdatenblätter oder eine Liste der verwendeten Biozide zu überlassen</p> <p>Liegt eine Zulassungs-Nummer vor (innerhalb EU), ist diese ebenfalls mitzuteilen.</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 58, Abs. 1
50774	<p>Bei Biozidprodukten aus der EU gilt die jeweilige Zulassung des Herkunftslandes. Bei Produkten aus Drittstaaten muss der Importeur die Zulassung beantragen.</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 17
50806	<p>Seit 01. September 2015 dürfen Biozidprodukte nur Biozid-Wirkstoffe enthalten, die in einer Positivliste (Unionsliste der genehmigten Biozid-Wirkstoffe) aufgeführt sind. Hierbei sind die entsprechenden Produktarten der Verwendung sowie Fristen zu berücksichtigen.</p> <p>Unter folgendem Link kann die Positivliste aufgerufen werden: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 95, Abs. 2

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Camping- und Gartenmöbel

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50147	Alle Campingmöbel müssen die Vorgaben der Normenreihe 581, Teil 1 bis 4 erfüllen.	DIN EN 581-2	DIN EN 581-1,-2,-3,-4
5364	Die Standsicherheit von Sitzmöbeln muss den Anforderungen der Norm EN 1022:2005 entsprechen	DIN EN 1022	
50787	Regale, Schränke und Arbeitsplatten für den Wohn- und Küchenbereich haben die Anforderungen der DIN EN 14749 einzuhalten.	DIN EN 14749	
50626	Gasfedern oder mechanische Federn für Bürostühle haben die Anforderungen der DIN EN 16955 einzuhalten. Diese Norm kann auch als Grundlage für Gasfedern oder mechanische Federn in Möbeln angewendet werden.	DIN EN 16955	
5360	Für Camping und Gartenmöbel (Stühle aller Art, Liegen, Tische) sind grundsätzlich folgende Anforderungen einzuhalten; Die Kanten und Ecken von Sitzmöbeln müssen abgerundet oder abgeschrägt sein, wenn der Benutzer damit in Berührung kommen kann; Bei Tischen sind die Tischplatten an Ecken und Kanten abzurunden bzw. abzuschrägen; Scharfe Grate oder Kanten sind zu vermeiden; Rohre , sonstige Öffnungen und Spalten, die zugänglich sind, müssen abgedeckt sein, wenn ein Prüffinger mit den Maßen von 7 bzw. 12 mm eingeführt werden kann; Die unteren Enden von Rohren müssen abgedeckt bzw. verschlossen sein. Scher- und Quetschstellen dürfen bei Camping- und Gartenmöbeln nur bei der Aufstellung oder deren Abbau entstehen. Bei der Benutzung der Möbel ist das Auftreten von Quetsch- und Scherstellen nicht zulässig. Bei Möbeln mit kraftbetriebenen Vorrichtungen (Federn, Gaslift) dürfen keine zugänglichen Scher- und Quetschstellen vorhanden sein	DIN EN 581-1	
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
50576	Kinderbetten und Reisekinderbetten mit einer Innenlänge größer als 900 mm und höchstens 1400 mm zur Verwendung im Wohnbereich haben die Anforderungen der DIN EN 716-1 einzuhalten	DIN EN 716-1	



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Druckgeräte

Artikel Nr.:

Druckgeräte und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50632	Für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar, sind seit 01.06.2015 bzw. 19.07.2016 die Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU einzuhalten. Ausnahmen sind zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014-68-EU pressure equipment_16-05 RL 2014-68-EU Druckgeräte_16-05	14. ProdSV	§ 1
5021	Alle Druckgeräte unterliegen der 14. ProdSV (Druckgeräteverordnung) und sind entsprechend herzustellen und zu kennzeichnen. Insbesondere sind die wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhang I der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014-68-EU pressure equipment_16-05 RL 2014-68-EU Druckgeräte_16-05	14. ProdSV	§ 1,3, 5 i.V.m. RL 2014/68/EU
5022	Druckgeräte müssen ein Konformitätsverfahren durchlaufen und es ist eine entsprechende Konformitätsbescheinigung auszustellen. Diese muss 10 Jahre inkl. der technischen Unterlagen in deutscher Sprache aufbewahrt werden. Bei Produkten aus Drittstaaten hat der Importeur die Unterlagen aufzubewahren und für Prüfungen bereitzuhalten.	14. ProdSV	§ 5
5023	Druckgeräte sind wie folgt zu kennzeichnen: - CE - Zeichen - Hersteller und Anschrift (aus Drittstaaten Importeur) - Herstellungsjahr - Typen, Chargen, oder Serien - Nr. - Angaben über zulässigen oberen/unteren Druckgrenzwerte - Volumen Die Kennzeichnung muss am Druckgerät angebracht werden.	14. ProdSV	§ 5, 6
5024	Allen Druckgeräten ist eine verständliche Betriebsanleitung mit entsprechenden Sicherheits- und Warnhinweisen in deutscher Sprache beizulegen. In der Betriebsanleitung müssen ebenfalls alle Kennzeichnungen (außer der Seriennummer) wie auf dem Druckgerät enthalten sein und ggf. die technischen Dokumente sowie Zeichnungen.	14. ProdSV	§ 6



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Gasverbrauchseinrichtung (Gasherd, -grill, -kocher, -heizung, -lampe, -boiler, -kühlgeräte)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
890	<p>Gasverbrauchseinrichtungen in Serienanfertigungen bedürfen einer Baumusterprüfung und einer Konformitätserklärung mit entsprechenden Verfahren. Gasverbrauchseinrichtungen müssen zusätzlich zum CE-Symbol folgende Informationen am Produkt bzw. in der Betriebsanleitungen vermitteln:</p> <p>a) Name und Kennzeichnung des Herstellers b) Handelsbezeichnung des Gerätes c) Ggf. Art der Stromversorgung d) Gerätekategorie e) Die Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben sind gut lesbar und dauerhaft auf einer an dem Gerät befestigten Datenplakette anzubringen. f) Hinter dem CE-Kennzeichen ist die Kenn-Nr. der mit der Produktüberwachung beauftragten Stelle anzugeben und die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde. g) Außerdem müssen folgende Informationen in deutscher Sprache beim Bereitstellen auf dem Markt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) beigefügt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anleitung für den Installateur - Bedienungs- und Wartungsanleitung - Warnhinweise auf dem Gerät sowie auf der Verpackung 	7. ProdSV	§ 2, § 4 i.V.m. Gas-RL, Anhang I, 1.2., 1.2.1.-3.
1571	<p>Gasverbrauchseinrichtungen müssen mit dem CE-Symbol gekennzeichnet sein und die dafür notwendigen Voraussetzungen der Gas-Richtlinie/-VO erfüllen. Das CE-Symbol muss deutlich sichtbar auf der Verpackung, sowie auf dem Produkt angebracht sein. Bei nicht verpackter Ware ist die Kennzeichnung deutlich sichtbar auf dem Produkt anzubringen.</p>	7. ProdSV	§ 3 (1)
788	<p>Gasverbrauchseinrichtungsteile bzw. -ersatzteile sind nicht mit dem CE-Kennzeichen zu versehen und es wird auch keine Konformitätserklärung ausgestellt. Beim Bereitstellen auf dem Markt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) muss eine Bescheinigung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten in der EG beigefügt sein, in der bestätigt wird, dass die Ausrüstung die materiellen Anforderungen nach der Gas-Verordnung erfüllt.</p>	7. ProdSV	§ 3 (4)
5177	<p>Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Gasverbrauchseinrichtungsverordnung sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der ProdSV erfüllt werden.</p> <p>Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden.</p> <p>Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html</p>	Normenverz. 7. ProdSV	

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

**Gasverbrauchseinrichtung (Gasherd, -grill, -kocher, -
heizung, -lampe, -boiler, -kühlgeräte)**

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50824	<p>Ab dem 21.04.2018 sind die Anforderungen an Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe (Gasverbrauchseinrichtungen) der Verordnung (EU) 2016/426 einzuhalten.</p> <p>Information: Sobald die Verordnung national in die 7. ProdSV umgesetzt wurde, werden die detaillierten Verpflichtungen aufgeführt.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016-426 app. burn.gaseous fuels_16-05 VO (EU) 2016-426 Gasverbrauchseinrichtungen_16-05</p>	VO (EU) 2016/426	



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50084	<p>Hersteller von Gefahrstoffen müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einhalten.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufung der Stoffe und Gemische, - Unterlagen, die zur Ermittlung der Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen geführt hat, - Sicherheitsdatenblatt, - sichere Verpackung, - Kennzeichnung der Verpackung. <p>Mitgeltende Unterlagen: RE 1272-2008 CLP_17-11.pdf VO 1272-2008 CLP_17-11.pdf</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	
50833	<p>Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf</p>	VO (EG) Nr. 850/2004	
933	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder - mehr als 3% Methanol, und/oder - mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder - Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden). 	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind. <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50797	<p>Flüssige für den Verbraucher bestimmte Waschmittel, die in einer auflösbaren Verpackung für den einmaligen Gebrauch enthalten sind, müssen von einer zweiten äußeren Verpackung umhüllt sein.</p> <p>Die äußere Verpackung muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - undurchsichtig oder dunkel sein, sodass die Sichtbarkeit des Produkts oder der einzelnen Portionierungen erschwert wird; - unbeschadet der sich nach der CLP Verordnung ergebenden Warnhinweise zusätzlich mit dem Warnhinweis P102 ‚Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen‘ an einer sichtbaren Stelle und in einem auffälligen Format gekennzeichnet sein; - ein einfach wiederverschließbarer, selbststehender Behälter sein; - unbeschadet der Anforderungen gemäß CLP Verordnung (Bestimmungen für kindergesicherte Verschlüsse) mit einem Verschluss ausgestattet sein, der: <ul style="list-style-type: none"> a) Kleinkinder daran hindert, die Verpackung zu öffnen, indem das Öffnen nur durch den koordinierten Einsatz beider Hände und mit einem bestimmten Kraftaufwand zu bewerkstelligen ist, sodass es für Kleinkinder schwer gemacht wird; b) seine Funktionsfähigkeit auch nach wiederholtem Öffnen und Schließen für die gesamte Lebensdauer der äußeren Verpackung beibehält. <p>Die auflösbare Verpackung muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine aversive Substanz in einer Konzentration enthalten, die sicher ist und im Falle einer unbeabsichtigten oralen Exposition innerhalb von maximal sechs Sekunden einen Ekelreflex auslöst; - den flüssigen Inhalt für mindestens 30 Sekunden umhüllt schützen, wenn die auflösbare Verpackung in Wasser mit einer Temperatur von 20 °C gelegt wird; - unter Standardprüfbedingungen einem mechanischen Druck von mindestens 300 N standhalten können. <p>Produkte (Stoffe/Gemische), die vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht und nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP VO) oder der Richtlinie 1999/45/EG eingestuft und gekennzeichnet wurden, dürfen/müssen bis zum 31. Dezember 2015 abverkauft werden. Dies gilt auch für Lagerbestände.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 1297-2014_15-04 VO (EU) Nr. 1297-2014_15-04</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	i.V.m. VO (EU) Nr. 1297/2014

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50830	<p>Anhang VIII der CLP- Verordnung regelt ab 2020 harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungspflichtig sind Gemische, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft wurden. - ein eindeutiger Rezepturidentifikator ist auf dem Kennzeichnungsetikett aufzuführen. - Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Gemische für Forschung und Entwicklung sowie Gemische, die lediglich als Gase unter Druck oder als explosiv eingestuft sind. - Einzureichen sind Informationen zur Bezeichnung des Gemischs und zur Identifizierung des Übermittlers, zur Gefahrenkennzeichnung sowie zu den Bestandteilen des Gemischs, einschließlich nicht eingestufte Bestandteile. Hinsichtlich der Konzentration von Gemisch-Bestandteilen können genaue Prozentsätze oder Konzentrationsbereiche angegeben werden. - Die Mitteilungen haben elektronisch zu erfolgen in einem XML-Format, das von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erstellt und kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auch entwickelt die ECHA ein europaweites Produktkategorisierungssystem, welches bei der Mitteilung zu verwenden ist. - Ein mitgeteiltes Gemisch ist durch einen eindeutigen alphanumerischen Code zu identifizieren, der auf der Kennzeichnung anzubringen ist. - Mitteilungen, die vor dem Anwendungsdatum übermittelt wurden und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben noch bis zum 01.01.2025 gültig, es sei denn, es treten signifikante Änderungen bei der Formulierung, dem Produktidentifikator oder der Toxikologie des Gemischs auf. <p>Die Anwendung der neuen Informationsanforderungen ist für Importeure und nachgeschaltete Anwender zeitlich gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01.01.2020 für Gemische zur Verwendung durch Endverbraucher - 01.01.2021 für Gemische zur gewerblichen Verwendung - 01.01.2024 für Gemische zur industriellen Verwendung <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 2017-542 CLP Annex VIII_17-11.pdf VO (EU) Nr. 2017-542 CLP Anhang VIII_17-11.pdf</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Anhang VIII



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Gefahrstoffe ohne Selbstbedienungsverbot

Artikel Nr.:

Zu den Gefahrstoffen zählen alle Produkte, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, explosionsfähig sind, Krankheitserreger übertragen können.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5009	Biozidprodukte müssen entsprechend der Gefahrstoff-VO gekennzeichnet sein, wenn entsprechende gefährliche Stoffe enthalten sind.	BiozidGz	§ 15
5134	Hersteller, Importeure und Eigenmarkeninhaber, die Biozid-Produkte in den Verkehr bringen müssen diese ab 28. Juli 2005 bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin melden. Meldepflichtig sind alle Wirkstoffe (Produkte mit solchen Wirkstoffen), die bereits vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr waren und noch nicht im Anhang I/IA der Rtl. 98/8/EG aufgeführt sind. Faustformel: Alle Produkte, die in der Werbung gekennzeichnet werden müssen, sind betroffen.	ChemBiozidMel deV	§ 2
2602	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	ChemVerbotsV	
2643	In der Produktbeschreibung auf die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen hinweisen.	GefStoffV	
828	Es muss gewährleistet sein, dass Gefahrstoffe ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.	GefStoffV	§ 4
850	Lieferanten müssen für gefährliche Produkte Sicherheitsdatenblätter beilegen. Soweit die Produkte an gewerbliche Abnehmer weitergegeben werden, müssen die Sicherheitsdatenblätter den Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung übermittelt werden.	GefStoffV	§5 (1)
933	Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie: - akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder - mehr als 3% Methanol, und/oder - mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder - Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden).	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf	VO (EG) Nr. 850/2004	

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Gefahrstoffe ohne Selbstbedienungsverbot

Zu den Gefahrstoffen zählen alle Produkte, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, explosionsfähig sind, Krankheitserreger übertragen können.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind. <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40974	<p>Die Menge an Bisphenol A (BPA) (CAS-Nr. 0000080-05-7), die aus Lacken und Beschichtungen, welche auf Materialien und Gegenstände aufgebracht werden, in oder auf Lebensmittel übergeht, darf einen spezifischen Migrationsgrenzwert von 0,05 mg BPA je Kilogramm Lebensmittel (mg/kg) nicht überschreiten.</p> <p>Es ist keine Migration von BPA aus Lacken und Beschichtungen zulässig, die auf Materialien und Gegenstände aufgebracht werden, die die dazu bestimmt sind, mit den folgenden Lebensmitteln in Berührung zu kommen: Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost, andere Beikost, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden, sowie Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind.</p> <p>Die Migrationsprüfungen erfolgen analog der VO (EU) 10/2011 (siehe Anhang).</p> <p>Lackierte oder beschichtete Materialien und Gegenstände, die vor dem 6. September 2018 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum Abbau der Bestände in Verkehr bleiben.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr.10/2011 Anhang III_17-11 VO (EU) Nr.10/2011 Anhang V_17-11</p>	VO (EU) 2018/213	Art. 2, 3
40975	<p>Lackierten oder beschichteten Materialien und Gegenständen ist eine Bisphenol-A-spezifische Konformitätserklärung bis zur Stufe des Einzelhandels beizufügen. Diese Anforderung gilt ab 6. September 2018.</p> <p>Folgender Inhalt ist gefordert: (1) Name und Adresse des Unternehmens, das die Konformitätserklärung ausstellt (2) Name und Adresse des Herstellers des Materials/ Gegenstands (3) Identität des Materials/ Gegenstands (4) Datum der Erklärung (5) Bestätigung, dass die Anforderungen der VO (EU) 2018/213 (Bisphenol A in Lacken/ Beschichtungen) und der VO (EG) Nr. 1935/2004 (Rahmenverordnung) eingehalten werden (6) Spezifikationen zur Verwendung des Materials/ Gegenstands z.B. Art der Lebensmittel, Lagerdauer, Lagertemperatur</p>	VO (EU) 2018/213	Art. 4

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
677	<p>Von Haushaltswaren aus Keramik dürfen Blei und Cadmium nur bis zur erlaubten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht füllbare Gegenstände; füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe bis 25 mm: Blei 0,8 mg/qdm; Cadmium 0,07 mg/qdm. - Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm: Blei 4,0 mg/l; Cadmium 0,3 mg/l. - Koch- und Backgeräte; Verpackungs- und Lagerbehältnisse mit mehr als 3 l Volumen: Blei 1,5 ml/l; Cadmium 0,1 mg/l. <p>Information: Wird bei einem Prüfgegenstand die Höchstmenge um nicht mehr als 50% überschritten, so gilt diese gleichwohl als eingehalten, wenn bei mindestens drei anderen in bezug auf Werkstoff, Form, Abmessung, Dekor und Glasur gleichen Keramikgegenständen die Höchstmenge im arithmetischen Mittel nicht überschritten wird und bei keinem einzelnen dieser Keramikgegenstände eine Überschreitung um mehr als 50% festgestellt wird.</p> <p>Besteht ein Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Keramik aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Höchstmenge der Wert, der für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft. Die Summe der beiden so festgestellten Werte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.</p>	BedGgstV	§ 8 Abs. 3 iVm Anl. 6 Nr. 2
50843	<p>Bei der Verwendung von linearen Polyurethanen zum Beschichten von Papieren, Kartons und Pappen für die Lebensmittelverpackung ist die BfR-Empfehlung einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR XLI. Linear Polyurethanes for Paper Coatings 1975-01-01_18-05 BfR XLI. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen 1975-01-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR XLI
50845	<p>Bei der Verwendung von künstlichen Würsthüllen ist die BfR Empfehlung zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR XLIV. Artificial Sausage Casings 2014-10-01_18-05 BfR XLIV. Kunstdärme 2014-10-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR XLIV

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /
Camping_Barbecue**Produkte mit Lebensmittelkontakt**

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50284	Bei der Verwendung von Silikonen sind die BfR-Empfehlungen XV zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XV. Silicone 2017-09-01_18-05 BfR XV. Silicones 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XV
50844	Bei der Verwendung von Polyurethanen als vollflächige Klebeschichten zur Herstellung von Verpackungsmaterialien (Verbundwerkstoffe, vorzugsweise Verbundfolien) aus Kunststoffen und/oder Papier und/oder Aluminiumfolie ist die BfR Empfehlung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXVIII. Cross-Linked Polyurethanes as Adhesive Layers for Food Packaging Materials 2010-01-01_18-05 BfR XXVIII. Vernetzte_Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungen 2010-01-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXVIII
718	Für Haushaltswaren, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, dürfen nur Kunststoffe verwendet werden, die in der Bedarfsgegenständeverordnung zugelassen sind (Anlage 3). Erläuterung: Sind für den Kunststoff in der Anlage SML (spezifischer Migrationswert) oder QM (höchstzulässiger Restgehalt) Werte angegeben, gelten diese Grenzwerte für die zugelassenen Kunststoffe. Wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass die Ware für Lebensmittel verwendet wird, ist eine Kennzeichnung mit dem Symbol "Gabel + Glas" erforderlich. Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 3	BedGgstV	§ 7 (1) i.V.m. § 30 LMBG
50826	Die Konformitätserklärung für Spielzeuggeschirr muss sowohl die Anforderungen für Spielzeug als auch für Lebensmittelkontaktmaterialien bestätigen.	ALS	2013/06
50827	Angaben wie "An Lebensmittel abgegebene Aluminiumbestandteile sind jedoch nicht gesundheitsschädlich" auf der Verpackung von Alufolien sind nicht erlaubt,	ALS	2015/13
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
3032	Bei Produkten aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC) dürfen nicht mehr als 0,01 mg monomeres Vinylchlorid auf 1 kg Lebensmittel übergehen.	BedGgstV	§ 8 Abs. 3 iVm Anl. 6 Nr. 1

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3065	Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff (Kunststoffbehälter zur Aufbewahrung von Lebensmitteln; Folien, Gefrierbeutel, Frischhaltefolien für Lebensmittel) dürfen nur definierte Stoffe (Monomeren, Additive, Hilfsstoffe) eingesetzt werden, die im Anhang I der EU VO Nr. 10/2011 aufgeführt werden. Abweichend davon können Stoffe der Anlage 13 eingesetzt werden.	BedGgStV	Artikel 1, § 4 Abs. 2, Abs.3, Anlage 3
3066	Es dürfen vorgegebene Migrationswerte der Bedarfsgegenstände nicht überschritten werden.	BedGgStV	§ 6, Nr. 2, Anlage 3
3068	Metall Dosen (Ölsardinen) und Lebensmittelbedarfsgegenstände mit Oberflächenbeschichtung dürfen ab dem 1. Januar 2005 keine Beschichtung mit Novolac-Glycidether (NOGE) enthalten bzw. hierfür Verwendung finden.	BedGgStV	Anlage 3, Abschnitt 3
5163	Für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff mit mittelbarem bzw. unmittelbarem Lebensmittelkontakt wie zum Beispiel: - Verpackungen - Haushaltsdosen - Lebensmittelfolien - Haushaltsgeräte aus/mit Kunststoff, gelten folgende Grundsätze: 1. keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit; 2. keine Irreführung der Verbraucher.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3
5164	Für die folgenden Gruppen von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, können spezielle Einzelmaßnahmen hinsichtlich Stoffzulassungen und Reinheitskriterien, Verwendungsgebote und Migrationswerte erlassen werden: 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 5 + Anhang I

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5165	<p>Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, sind wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Herstellers - angemessene Kennzeichnung oder Identifikation zur Rückverfolgbarkeit - bei Artikeln, die nicht eindeutig als geeignet für den Lebensmittelkontakt erkennbar sind, Piktogramm „Glas und Gabel“ (siehe Anlage) bzw. die Angabe „Für Lebensmittelkontakt“ - erforderlichenfalls besondere Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung (wenn verständlich mit Piktogrammen möglich) <p>Mitgeltende Unterlagen: Symbol Glas Gabel_14-04</p>	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 15 + ALS 2014/05
5166	Sind für Lebensmittelbedarfsgegenstände Einzelmaßnahmen geregelt, dürfen diese nur mit einer schriftlichen Konformitätserklärung abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 16
5167	Die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittelbedarfsgegenstände muss auf allen Stufen gesichert sein.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 17
5168	<p>Allen Keramikgegenständen, die für den Kontakt mit Lebensmittel geeignet sind, ist eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache beizulegen.</p> <p>Inhalt: Name und Anschrift des Herstellers bzw. des Importeurs (bei EU-Einfuhr); Identität des Produktes; Datum der Erstellung der Erklärung; Bestätigung, dass das Produkt die Bestimmungen (Blei, Cadmium) einhält (Analysebericht).</p> <p>Pauschale Konformitätserklärungen (nur Bezug auf eine Glasur) sind nicht zulässig.</p>	BedGgstV	§ 10 Abs. 2 + ALS 2017/17
5208	<p>Der Gehalt an Kobalt darf in Keramik bzw. Steingut nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,1 mg/l für Hohlgefäße - 0,02 mg/dm² für flache Gegenstände 	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3 + ALS 2017/15
5213	In Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff darf der Gruppenmigrationswert von 25 mg/kg Zink nicht überschritten werden.	BedGgstV	§ 8

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /
Camping_Barbecue**Produkte mit Lebensmittelkontakt**

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5356	Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) insbesondere auch beschichtete Dosen, müssen bei der Verwendung von BADGE festgelegte Grenzwerte einhalten. Der Grenzwert für BADGE beträgt je nach Derivat 9 mg/kg bzw. 1 mg/kg (siehe Anlage). Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr.1895/2005 Anhang I_16-11	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 2
5357	BFDGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf BFDGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 3
5358	NOGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf NOGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 4
5359	BADGE in Lebensmittelkontaktmaterialien: Eine Konformitätsbescheinigung ist auszustellen und auf allen Stufen der Vermarktung beizulegen. Dies gilt nicht für die Abgabe im Einzelhandel.	BedGgstV	§ 10 Abs. 2a
50162	Für den Stoff "Triclosan" (2,4,4'-Trichlor-2'-hydroxydiphenylether), der unter anderem in Beschichtungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff eingesetzt wird, gilt ein Herstellungsverbot ab dem 29. Sept. 2009.	BedGgstV	§ 3
50194	Additive in Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese zugelassen sind	BedGgstV	§4
50200	Aluminiumgeräte zum Backen (z.B. Backbleche), die vorhersehbar für Laugengebäck verwendet werden, sind entsprechend zu kennzeichnen: Es ist ein Hinweis zu geben, dass diese ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung eines Aluminiumüberganges auf Laugengebäck nicht geeignet sind.	ALS	2008/48
50229	Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Aluminium sind die Anforderungen der Norm DIN EN 601 einzuhalten.	DIN EN 601	



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50354	<p>Für Materialien und Gegenstände*, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen müssen folgende Dokumentationen bereitgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifikationen, Herstellungsrezeptur und Herstellungsverfahren, soweit sie für die Konformität und Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind; - Angaben zu den einzelnen Fertigungsstufen, soweit sie für die Konformität und die Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind, sowie Angaben zu den Ergebnissen der Qualitätskontrolle. <p>* Betroffene Materialien und Gegenstände sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz <p>Für Importe aus Drittstaaten hat der Importeur die Unterlagen bereitzuhalten und auf Anforderung den Behörden zu überlassen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) No. 2023/2006_11-04 VO (EG) Nr. 2023/2006_11-04</p>	VO (EG) Nr. 282/2008	VO (EG) Nr. 2023/2006 Art. 7

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50359	<p>Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur die in der Unionsliste aufgeführten Stoffe verwendet werden.</p> <p>Ausnahmen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffe, die nicht direkt mit dem Lebensmittel in Kontakt kommen, - Stoffe, die national geregelt sind, - Farbstoffe und Lösungsmittel, die national geregelt sind, - Salze, Mischungen ohne chemische Reaktion, bestimmte Zusatzstoffe, Monomere und sonstige Ausgangsstoffe die zur Synthese erforderlich sind und in der Unionsliste aufgeführt werden, - unbeabsichtigte eingebrachte Stoffe, - Polymerisationshilfsmittel, - Zusatzstoffe, die national geregelt sind. <p>Aktuelle Übergangsfristen:</p> <p>Bisphenol A: Kunststoffmaterialien und Kunststoffgegenstände, die Bisphenol A enthalten dürfen bis zum 6. September 2018 in Verkehr gebracht und abverkauft werden.</p> <p>Neuaufnahme von Stoffen: Kunststoffmaterialien und Kunststoffgegenstände für den Lebensmittelkontakt, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen bis zum 8. Februar 2019 in Verkehr gebracht und abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_18-05</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 5, Art. 6 + Anhang I
50360	<p>Es sind die allgemeinen Beschränkungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff zu beachten, die in Anhang II der VO (EU) 10/2011 festgelegt sind.</p> <p>Die Bestimmungen über die spezifischen Migrationsgrenzwerte für Aluminium und Zink gelten ab dem 14. September 2018.</p> <p>Der neue Migrationsgrenzwert für Nickel gilt erst ab dem 19. Mai 2019.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr.10/2011 Anhang II_17-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 10 + Anhang II

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50361	<p>Die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der Unionsliste sind einzuhalten.</p> <p>Zusatzstoffe und Aromen, die in Lebensmitteln eingesetzt werden und zugelassen sind, dürfen in Kunststoffmaterialien eingesetzt werden, wenn diese keine technische Wirkung auf das Lebensmittel haben sowie die Beschränkungen der VO (EG) Nr. 1333/2008, der VO (EG) Nr. 1334/2008 oder des Anhangs I der VO (EU) Nr. 10/2011 einhalten.</p> <p>Wenn die Migration eines Stoffes verboten ist, gilt eine Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_18-05</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 11 + Anhang I
50362	<p>Der Gesamtmigrationswert für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff beträgt 10 mg der gesamt an Lebensmittel abgegebenen Bestandteile je dm², der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche.</p> <p>Dieser Wert beträgt für Materialien und Gegenstände für Kleinkinder und Säuglinge 60 mg je kg Lebensmittelsimulanz.</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 12
50363	<p>Für Mehrschicht-Materialien oder -Gegenstände muss jede Schicht die festgelegten Migrationsgrenzwerte und Beschränkungen einhalten.</p> <p>Ausnahmen gelten für Schichten, die nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Dies gilt nicht für CMR-Stoffe.</p> <p>Für Mehrschicht-Verbundmaterialien gelten die o.g. Einschränkungen nicht, außer für CMR-Stoffe.</p> <p>Temperaturbeständige Beschichtungen auf Pfannen (z.B PTFE) sind keine Mehrschicht-Verbundmaterialien.</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 13, 14 + ALS 2015/14
50364	<p>Die Konformitätserklärung ist bis zum Einzelhandel zur Verfügung zu stellen (Details siehe mitgeltende Unterlage).</p> <p>Weiterhin sind entsprechende Dokumente bereitzuhalten, die belegen, dass die Materialien und Gegenstände der Verordnung entsprechen. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfberichte oder Berechnungen, - Analysen, - Unbedenklichkeitsbescheinigungen. <p>Mitgeltende Unterlagen: Declaration of Compliance plastic materials for foodstuffs_17-11 Konformitätserklärung Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt_17-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 15, 16 + Anhang IV

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50365	Bei Materialien und Gegenständen, die bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind (Verpackungen), wird die Überprüfung der Migrationsgrenzwerte analog Anhang V, Kapitel 1 durchgeführt. Bei Materialien und Gegenständen, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, gilt Anhang V, Kapitel 2. Der Gesamtmigrationswert für Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, wird gemäß Anhang III und Anhang V, Kapitel 3 geprüft. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr.10/2011 Anhang III_17-11 VO (EU) Nr.10/2011 Anhang V_17-11	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 18 + Anhang III, Anhang V
50691	Für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI. Paper Board Food Contact 2017-09-01_18-05 BfR XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI
50692	Für Papiere, die mit wässrigen Lebensmitteln in Berührung kommen (Kochbeutel, Teebeutel, Heißfilterpapiere), ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI-1. Cooking Papers, Hot Filter Papers and Filter Layers 2017-09-01_18-05 BfR XXXVI-1. Koch- und Heißfilterpapiere und Filterschichten 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI/1
50693	Für Papiere, Kartons und Pappen für Backzwecke (auch für Mikrowellenherde) ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI-2. Paper and Paperboard for Baking Purposes 2017-09-01_18-05 BfR XXXVI-2. Papiere, Kartons und Pappen für Backzwecke 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI/2
50694	Für Saugeinlagen (Cellulosefasern) für die Verpackung von Lebensmitteln ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI-3. Absorber pads based on cellulosic fibres for food packaging 2016-07-01_16-11 BfR XXXVI-3. Saugeinlagen auf Basis von Cellulosefasern für die Verpackung von 2016-07-01_16-11	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI/3

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /
Camping_Barbecue**Produkte mit Lebensmittelkontakt**

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50697	Für temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte, sind die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR LI. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte 2017-09-01_18-05 BfR LI. Temperature Resistant Polymer Coating Systems for Frying, Cooking and Baking Utensils 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR LI
50698	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Polyamide enthalten bzw. mit Polyamiden behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR Empfehlung X Polyamide_13-11.pdf BfR Recommendation X Polyamides_13-11.pdf	BfR-Empfehlung	BfR X
50699	Für Beschichtungen auf der Grundlage von Polymer-Dispersionen für Bedarfsgegenstände für den Lebensmittelkontakt (z. B. Klebstoffe oder Papierbeschichtungen) sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XIV. Polymer Dispersionen 2017-09-01_18-05 BfR XIV. Polymer Dispersions 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XIV
50700	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Polyterephthalsäurediolester enthalten bzw. mit Polyterephthalsäurediolester behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XVII. Poly(terephthalic acid diol esters) 2016-07-01_16-11 BfR XVII. Polyterephthalsäurediolester 2016-07-01_16-11	BfR-Empfehlung	BfR XVII
50701	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Mischpolymerisate aus Ethylen, Propylen, Butylen, Vinylestern und ungesättigten aliphatischen Säuren sowie deren Salzen und Estern enthalten bzw. mit diesen behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXV. Copolymers of Ethylene Propylene Butylene Vinyl Esters Unsaturated Aliphatic Acids 2017-09-01_18-05 BfR XXXV. Mischpolymerisate Ethylen Propylen Butylen Vinylestern ungesättigten aliphatischen Säuren 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXV

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50702	Einwegsalzmühlen mit Kunststoff-Mahlwerken, die Partikel abgeben, genügen nicht den allgemeinen Bestimmungen an Lebensmittelkontaktmaterialien.	ALS	2015/11
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAha)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50762	<p>EU-Leitlinien zur Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (VO (EU) Nr. 10/2011) finden Sie unter folgenden Links:</p> <p>http://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_en.pdf http://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_reg_en.pdf http://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_legis_pm-guidance_reg-10-2011_boxes_deut.pdf</p>	Guideline VO (EU) Nr. 10/2011	

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
5377	<p>Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Metall (Kochgeschirr, Besteck) sind folgende Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Pb < 0.010mg/dm² Cd < 0.005mg/dm² Cr < 0.450mg/dm² Ni < 0.100mg/dm² Cu < 0.500mg/dm² Co < 0.100mg/dm² Fe < 5.000mg/dm² Mn < 5.000mg/dm².</p>	VO (EG) Nr. 1935/2004	Zusatzinfo
50412	Kochgeschirr aus Keramik, Glas, Glaskeramik oder Kunststoff zur Verwendung in Mikrowellengeräten müssen die Prüfungen der Norm DIN EN 15284 erfüllen.	DIN EN 15284	
50419	BfR Kunststoff Empfehlungen von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt können unter folgendem Link aufgerufen werden: https://bfr.ble.de/kse/faces/DBEmpfehlung.jsp	BfR-Empfehlung	BfR Kunststoff
50421	Lebensmittelbedarfsgegenstände müssen den MSL Grenzwert von 0,05 mg/kg Kobalt einhalten.	BedGgstV	BedGgstV Abschnitt 2
50773	<p>Für bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände wie Servietten oder Bäckertüten ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen:</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 021-2014 Primary aromatic amines from printed food contact materials_14-11 BfR Stellungnahme Nr. 021-2014 Primäre aromatische Amine aus bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen_14-11</p>	BfR bedruckte LM-BG	

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50836	Für Polystyrol, das ausschließlich durch Polymerisation von Styrol gewonnen wird, ist die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR V. Polystyrene from Polymerisation of Styrene 2017-09-01_18-05 BfR V. Polystyrol aus Polymerisation von Styrol 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR V
50837	Für Styrol-Misch- und Pfropfpolymerisate und Mischungen von Polystyrol mit Polymerisaten sind die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR VI. Styrene Copolymers Graft Polymers Mixtures of Polystyrene with other Polymers 2017-09-01_18-05 BfR VI. Styrol-Misch und Pfropfpolymerisate und Mischungen Polysterol mit Polymerisaten 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR VI
50838	Bei der Verwendung von Hartparaffinen, mikrokristallinen Wachsen und deren Mischungen mit Wachsen, Harzen und Kunststoffen sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXV. Hard Paraffins Microcrystalline Waxes Mixtures 2017-09-01_18-05 BfR XXV. Hartparaffine mikrokristalline Wachse Mischungen 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXV
50839	Bei der Verwendung von Vinylidenchlorid-Mischpolymerisate mit überwiegendem Gehalt an Polyvinylidenchlorid sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXIV. Vinylidenchlorid Mischpolymerisate 2017-09-01_18-05 BfR XXXIV. Vinylidene Chloride Copolymers 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXIV



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	<p>Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthetikgummi gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR LII. Fillers 2017-09-01_18-05 BfR LII. Füllstoffe 2017-09-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR LII

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
50049	Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere: - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, <p>sind ab 1. Juli 2010 verboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Produkte, hautnah

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
689	<p>In Textilien und Heimtextilien, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, und in textilen Spieltieren und Puppen dürfen folgende Flammschutzmittel nicht enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) 2. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) 3. Polybromierte Biphenyle (PBB) 	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 4
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Produkte, hautnah

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
826	Textilien, die mehr als 1500 ppm Formaldehyd enthalten und beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind, müssen folgendermaßen gekennzeichnet sein: "Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen." Diese Kennzeichnung gilt auch für Heimtextilien.	BedGgstV	§ 10 Abs. 3 + Anlage 9
2662	Die Verwendung von Metallteilen ohne Beschichtung (z. B. Knöpfe, Reißverschlüsse, Schmuck, Uhren, Nietköpfe, Spangen) die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen und mehr als 0,5 µg/cm ² /Woche Nickel freisetzen ist verboten. Für nickelhaltige Metallteile mit einer nickelfreien Beschichtung ist der Grenzwert von 0,5 µg/cm ² /Woche Nickel über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bei normaler Verwendung einzuhalten. Bei der Bewertung der Nickellässigkeit ist die Norm DIN EN 1811:2015-10 anzuwenden.	BedGgstV	§ 6 Nr. 4 i.V.m. Anlage 5a u Norm DIN EN 1811:2015
2916	Die allergisierenden Dispersionsfarbstoffe Dispersionsblau 1, 35 106 und 124 Dispersionsgelb 3 Dispersionsorange 3, 37/76 sowie Dispersionsrot 1 dürfen in hautnahen Produkten nicht enthalten sein. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Produkte, hautnah

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Textilien

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnungen der DIN EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.	DIN EN ISO 3758	
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind ab 1. Juli 2010 verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate sind verboten. Nonylphenolethoxylate (NPE) dürfen nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50049	Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: <ul style="list-style-type: none"> - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets). 	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Textilien

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach-und Fassadenverkleidungsmaterial. <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Textilien

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %; b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %; c) die Textilkomponenten <ul style="list-style-type: none"> i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, ii) von Matratzenbezügen, iii) von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen; d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist. <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilkennzG



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Zubereitungen

Artikel Nr.:

Zubereitungen sind z.B.: Farben/Lacke und alle nach der Gefahrstoffverordnung erfassten Produkte. Diese unterliegen zusätzlichen Pflichten, die sich aus REACH ergeben. Davon nicht betroffen sind: Pflanzenschutzmittel, Biozide und Medizinprodukte.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5229	Hersteller von Gemischen innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5227	Für alle Gemische gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen, wenn von einem Inhaltsstoff mehr als 1 Tonne importiert werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 141
5228	Für alle Gemische die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 3 Abs. 2, 9
5230	Für Gemische sind vom Hersteller unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. weitere Unterlagen (Sicherheitsbewertungen) zur Verfügung zu stellen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 31, 32
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Dekorative Öllampen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5117	Dekorationsgegenstände (Stimmungslampen, Aschenbecher, Scherzspiele, Spiele, Zahnputzbecher usw.) mit flüssigen Stoffen oder Zubereitungen, die als gefährlich eingestuft oder einzustufen sind, sind verboten.	BedGgstV	§ 3 Anlage 1
50004	Dekorative Öllampen müssen aus solchen Werkstoffen hergestellt sein, die für die entstehenden thermischen, chemischen und mechanischen Belastungen bei Lagerung und Gebrauch geeignet sind.	DIN EN 14059	
5092	Dekorative Öllampen haben die Anforderungen der DIN EN 14059 einzuhalten.	Mittl. Komm. 2013/C 254/03	
50005	Dekorative Öllampen müssen folgenden Anforderungen entsprechen: - keine scharfen Kanten, Ecken und Spitzen, - die Standfestigkeit muss gewährleistet sein, - die Stoßfestigkeit muss so ausgelegt sein, dass der Behälter keine Risse bekommt und Öl ausläuft, - ein Dochtschutz muss vorhanden sein, - der Einfüllverschluss muss so konstruiert sein, dass die Nachfüllöffnung inklusive der Dochthalterung nur durch zwei voneinander unabhängigen Drehungen geöffnet werden kann (Bajonettverschluss), - Schutz vor dem Auslaufen von Öl muss konstruktiv erfüllt werden, - eine Verwechslungsgefahr mit Gegenständen, die auf Kinder anziehend wirken ist (Spielzeug, Nahrungsmittelbehälter usw.) muss ausgeschlossen werden.	DIN EN 14059	



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Einweggeschirr

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
718	<p>Für Haushaltswaren, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, dürfen nur Kunststoffe verwendet werden, die in der Bedarfsgegenständeverordnung zugelassen sind (Anlage 3). Erläuterung: Sind für den Kunststoff in der Anlage SML (spezifischer Migrationswert) oder QM (höchstzulässiger Restgehalt) Werte angegeben, gelten diese Grenzwerte für die zugelassenen Kunststoffe.</p> <p>Wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass die Ware für Lebensmittel verwendet wird, ist eine Kennzeichnung mit dem Symbol "Gabel + Glas" erforderlich.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 3</p>	BedGgstV	§ 7 (1) i.V.m. § 30 LMBG
2655	<p>Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI <p>kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.</p>	VerpackV	§13

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Einweggrills

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50260	Für Einweggrills sind die Anforderungen der Norm DIN EN 1860-4 einzuhalten.	DIN EN 1860-4	



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Grillanzünder

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50265	Flüssige Grillanzünder mit der Gefahrstoffkennzeichnung H 304 dürfen nur noch in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit einer maximalen Füllmenge von 1 Liter abgepackt werden.	BAuA	

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Grillhandschuhe, Ofenhandschuhe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50842	<p>Ofenhandschuhe, Topflappen und ähnliches gelten als persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Kategorie I und fallen somit unter die PSA-Verordnung (VO (EU) 2016/425).</p> <p>Sie müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden. Falls die Art der PSA dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigefügten Unterlagen angebracht.</p> <p>Ofenhandschuhe und Topflappen benötigen eine Konformitätserklärung, die vom Hersteller in eigener Verantwortung ausgestellt wird. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05</p>	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 17, 19; Anhang IV



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Grills

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5173	Grillgeräte für feste Brennstoffe haben die Anforderungen der DIN EN 1860-1 einzuhalten.	DIN EN 1860-1	
50244	Für elektrische Grillgeräte sind die Anforderungen der Norm DIN 44545 einzuhalten.	DIN 44545	
3046	<p>Für ortsveränderliche Elektrogeräte, wie z. B.: Brotröster, Waffeleisen, Brotgeräte, Bratgeräte, Grills, Kochplatten, Kochgeräte, Speise-Entfeuchter sind in der Norm DIN EN 60335-2-9 neue Sicherheitsrichtlinien festgelegt. Besonders wichtig sind die Sicherheitsvorschriften hinsichtlich hoher Temperaturen von berührbaren Oberflächen der Geräte. Diese sind: Temperaturerhöhung für Strahlungsgrillgeräte, Drehgrillgeräte, Raclette-Grills, Kochplatten, Kochgeräte dürfen 75 K nicht übersteigen. Bei Brotröstern liegt der Wert bei 90 K.</p> <p>Achtung: Zusätzliche zur genannten Norm muss der CENELEC Guide 29 (Berührung von heißen Oberflächen) berücksichtigt werden.</p> <p>Weiterhin sind Gebrauchsanweisungen um Informationen zu ergänzen, wenn deren berührbaren Metalloberflächen, außer Gebrauchsoberflächen, während der Prüfung eine Temperaturerhöhung über 90 K haben.</p> <p>Prinzipiell müssen die Gebrauchsanweisungen folgenden Text darstellen: Während des Betriebes kann die Temperatur der berührbaren Oberfläche sehr hoch sein. Für spezielle Geräte sind entsprechende Erklärungen notwendig.</p> <p>Brotröster: Brot kann brennen. Deshalb Brotröster nie in die Nähe oder unterhalb von Gardinen und anderen brennbaren Materialien verwenden. Sie müssen beaufsichtigt werden.</p> <p>Barbecue-Geräte: Achtung: Holzkohle oder ähnliche Brennstoffe dürfen für dieses Gerät nicht verwendet werden. Barbecue-Geräte, die zur Verwendung mit Wasser bestimmt sind, muss die maximale Wassermenge, die in das Gerät gegossen werden darf, angeben.</p> <p>Kochplatten aus Glas-Keramik oder ähnliche Materialien: Achtung! Ist die Oberfläche gerissen, ist das Gerät abzuschalten, um einen möglichen elektrischen Schlag zu vermeiden.</p> <p>Induktionskochplatten: Gegenstände aus Metall, wie z.B. Messer, Gabeln, Löffel und Deckel, sollten nicht auf die Kochebene abgelegt werden, da sie heiß werden können.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CENELEC Guide 29</p>	DIN EN 60335-2-9	

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Klapp-Betten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Klapp-Betten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:	Für Kuhlakkus sind die Kriterien der Norm DIN EN 12546-3 einzuhalten.	ChemOzonSichtV	Art.4Schneidwaren (Messer) und Tafelgeräte für den Lebensmittelkontakt erfüllen die Anforderung der Norm: DIN EN ISO 8442-1
- Aerosolerzeugnisse			
- Farben und Lacke			
- Kosmetik			
- Schmiermittel			
- Putzmittel			
- Druckgaspackungen			
- Feuerlöcher			
S. Dämm- und Isothermaterialien			

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Kühlakkus

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlagen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchi chtV	Art.4
5206	Für Kühlakkus sind die Kriterien der Norm DIN EN 12546-3 einzuhalten.	DIN EN 12546-3	Teil 3

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Messer

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50357	Schneidwaren (Messer) und Tafelgeräte für den Lebensmittelkontakt erfüllen die Anforderung der Norm: DIN EN ISO 8442-1	DIN EN ISO 8442-1	

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Pumpen für aufblasbare Verbraucherartikel

Artikel Nr.:

Artikel, die in der Freizeit auf dem Land und im Wasser oder im Haushalt oder zum Spiel für Kinder verwendet werden.

Gilt nicht für persönliche Auftriebsmittel, nicht für Tauchzubehör und Tariermittel, nicht für Ventile in Fahrzeugen/Fahrräder, Nadelventile

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50604	Elektrische Luftpumpen haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-1 hinsichtlich Gerätesicherheit zu erfüllen.	DIN EN 60335-1	
50315	Luftpumpen für aufblasbare Verbraucherartikel müssen den Sicherheitsanforderungen der Normen DIN EN 16051-1 und DIN EN 16051-2 entsprechen.	DIN EN 16051-1 u. DIN EN 16051-2	



Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Servietten

Servietten aus Papier oder Zellstoff

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Servietten

Servietten aus Papier oder Zellstoff

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50690	Für Servietten aus Papier oder Zellstoff ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXVI. Paper Board Food Contact 2017-09-01_18-05 BfR XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXVI

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Sprüh-Imprägniermittel

Artikel Nr.:

Alle Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse für den häuslichen Bedarf, ausgenommen solchen, die Schäume erzeugen (gemäß Anl. 7, BedarfsgegenständeV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
829	Die geforderten Warnhinweise sind bei Sprüh-Imprägniermitteln auf der Verpackung anzubringen. Warnhinweis: Vorsicht! Unbedingt beachten! Gesundheitsschäden durch Einatmen möglich! Nur im Freien oder bei guter Belüftung verwenden! Nur wenige Sekunden sprühen! Großflächige Leder- und Textilerzeugnisse nur im Freien besprühen und gut ablüften lassen! Von Kindern fernhalten!	BedGgstV	§ 9 iVm Anl. 7 Abs. 1
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50730	Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, haben die Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung zu erfüllen.	BedGgstV	§ 1

Einkaufsbereich: Camping und Grillen

18-05

Verfasser: Lichey, Stefan

Produkt:Camping_Grillen /

Camping_Barbecue

Artikel Nr.:

Zelte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50153	Für Zelte ist die Norm: DIN EN ISO 5912 zu berücksichtigen.	DIN EN ISO 5912	